

# Rödl & Partner

NEWSLETTER UNGARN

GEMEINSAM ANKOMMEN

Ausgabe:  
5/2019

Short News

[www.roedl.de/ungarn](http://www.roedl.de/ungarn) | [www.roedl.com/hungary](http://www.roedl.com/hungary) |  
[www.roedl.com/hu](http://www.roedl.com/hu)

### Lesen Sie in dieser Ausgabe:

- Änderungen bei der körperschaftsteuerlichen Gruppenbesteuerung
- Verrechnungspreise – Ist eine Segmentierung erforderlich?
- Überprüfung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer von Kunden
- Erklärte Umsatzsteuer auf uneinbringliche Forderungen wird erstattungsfähig
- Wegzugsbesteuerung („Exit Tax“)
- Gewerbesteuererklärung über Finanzverwaltung (NAV)
- Aufbewahrungsfrist Geschäftsunterlagen / Doppelbesteuerungsabkommen
- Änderung des ung. ArbG seit dem 26. April 2019
- Änderung des ung. Firmengesetzes seit dem 1. Oktober 2019
- Aktuelle Entscheidung der Kurie im Gesellschaftsrecht (BH2019.207.)
- Änderung der Rechtsvorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge seit dem 1. April 2019

## → Änderungen bei der körperschaftsteuerlichen Gruppenbesteuerung

---

Wesentliche Änderungen anhand der Gesetzesänderungen im Sommer 2019:

Ein Steuerpflichtiger, der im Laufe des Jahres seine Geschäftstätigkeit aufnimmt, kann sich für eine Gruppenbesteuerung entscheiden. Bedingung hierfür ist, dass diese Absicht bereits bei der steuerbehördlichen Anmeldung erklärt wird.

In Zukunft müssen Gruppenmitglieder ihre Geschäftsbücher nicht mehr in derselben Währung führen.

Wenn ein Mitglied die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Gruppenmitgliedschaft nicht erfüllt, untersagt die Steuerbehörde nur die Gruppenmitgliedschaft des betreffenden Mitglieds, ohne dass dies die Mitgliedschaft der anderen Mitglieder beeinflusst.

Bei nahen Angehörigen laut dem ung. BGB sind unmittelbare und mittelbare Stimmrecht bei der Bestimmung der Mitgliedschaftsverhältnisse zu addieren.

## → Verrechnungspreise – Ist eine Segmentierung erforderlich?

---

Die aktuelle Verrechnungspreisverordnung (32/2017. (X.18.) NGM) untermauert die Verpflichtung des Steuerpflichtigen, die Marktkonformität der gruppenintern angewandten Verrechnungspreise nachzuweisen. Eine konsolidierte Darstellung von kontrollierten Geschäften ist nur möglich, wenn die Vergleichbarkeit nicht gefährdet wird, sowie deren Gegenstand und Bedingungen identisch sind, oder in engem Zusammenhang stehen.

Für eine transaktionsbezogene Darstellung ist es erforderlich, den Inhalt der Gewinn- und Verlustrechnung den einzelnen Transaktionen zuzuordnen, eine gewisse Segmentierung ist vorzunehmen (z.B. anhand Kostenstellen – Kostenträger-, oder Projektabrechnung). Dies folgt z.B. aus Artikel 4 Absatz 3. Buchstabe n) der Verordnung, der lautet: "eine auf das wesentliche sich konzentrierende Darstellung, wie die genutzten Finanzdaten für den Nachweis der Marktüblichkeit mit der Finanzbuchhaltung der Steuerpflichtigen verknüpft werden können".

## → Überprüfung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer von Kunden

---

Ab dem 1. Januar 2020 gelten strengere Bedingungen für die Dokumentation von steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferungen und Leistungen. Für eine umsatzsteuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung muss die Steueridentifikationsnummer des Käufers zum Zeitpunkt der Transaktion bekannt sein und überprüft werden, diese muss auch in der EU-

Zusammenfassung angegeben werden. Ohne diese geht die Steuerbefreiung verloren. Auf der Website der Finanzverwaltung befindet sich ein Wegweiser, wie die Gültigkeit der Steuernummer von Geschäftspartnern auf Richtigkeit überprüft werden kann ([https://www.nav.gov.hu/nav/eu\\_adoszam](https://www.nav.gov.hu/nav/eu_adoszam)).

## → Erklärte Umsatzsteuer auf uneinbringliche Forderungen wird erstattungsfähig

---

Unternehmen können ab dem 1. Januar 2020 unter bestimmten Bedingungen die erklärte Umsatzsteuer korrigieren und erhalten diese erstattet, wenn ihre Forderung als ausgefallen eingestuft werden können. Diese Bedingungen umfassen insbesondere:

- im Laufe einer mind. 2 Jahre andauernden Liquidation / Auflösung ergaben sich keine

Anzeichen für die Deckung einer Begleichung der Rechnung,

- der Käufer befand sich zum Zeitpunkt der Leistung nicht auf der "schwarzen Liste" der Finanzverwaltung,

- der Kunde muss über die Umsatzsteuerkorrektur informiert werden,

- die Forderung wird nicht anderweitig ausgeglichen.

## → Wegzugsbesteuerung („Exit Tax“)

---

In das Körperschaftsteuergesetz wurde unter § 16/A ein neuer Unterabschnitt zum Themenkomplex „Wegzugsbesteuerung“ aufgenommen. Die Notwendigkeit der Einführung ergibt sich aus der EU-Richtlinie zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken. Durch die Wegzugsbesteuerung soll der ungarischen Finanzverwaltung der Zugriff auf stille Reserven ermöglicht werden, bevor diese z.B. durch

Verlegung des Firmensitzes oder der Übertragung auf eine ausländische Betriebsstätte der ungarischen Steuerhoheit entzogen werden. Es wird durch Gegenüberstellung des Zeitwertes und des Buchwertes von Vermögensgegenständen und Verbindlichkeiten ein fiktiver Veräußerungsgewinn ermittelt, welcher zu versteuern ist, falls sich anhand der Verlagerungsumstände keine Steuerschuld ergibt.

## → Gewerbesteuererklärung über Finanzverwaltung (NAV)

---

Ab 2020 ist die Einreichung einer Gewerbesteuererklärung über die NAV nur noch möglich, wenn die Steuererklärung korrekt ausgefüllt wurde. Wenn die vom Steuerklärungsprogramm angegebenen Fehler nicht korrigiert werden, leitet die NAV die Steuererklärung nicht an die kommunale Steuerbehörde weiter.

Falls der Steuerpflichtige den Sitz und die Betriebsstätten zum Zeitpunkt der Registrierung,

bzw. der Einreichung von Änderungsmitteilungen der staatlichen Steuerbehörde mitteilt, leitet die Steuerbehörde die entsprechenden Informationen den zuständigen Steuerbehörden der Gebietskörperschaften weiter. Die Angabe der Betriebsstätten bei der NAV ist keine Verpflichtung, lediglich eine Option, mit welcher der Steuerzahler seinen Verwaltungsaufwand verringert.

## → Aufbewahrungsfrist Geschäftsunterlagen / Doppelbesteuerungsabkommen

---

Dokumente zur Bestimmung der Steuerschuld auf Einkommen oder Vermögen, die unter Doppelbesteuerungsabkommen fallen, sind vom Steuerpflichtigen unabhängig von der Art der

Aufzeichnung ab dem letzten Tag des Kalenderjahres, in dem die Steuererklärung, Dateneinreichung, Meldung hat erfolgen müssen zehn Jahre aufzubewahren.

## → Änderung des ung ArbG seit dem 26. April 2019

---

Durch die Änderung des ung. ArbG mit Wirkung vom 26. April 2019 wurden strengere Bedingungen für die Beschränkung der Persönlichkeitsrechte des Arbeitnehmers bestimmt: die Möglichkeit der Beschränkung dieser Rechte durch den Arbeitgeber ist an vorherige schriftliche Mitteilung gebunden. In der Mitteilung muss auch auf die Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit eingegangen werden.

Im Zusammenhang mit den durch den Arbeitgeber überlassenen IT-Geräten liegt die Änderung im Vergleich zu den bisher gültigen Bestimmungen darin, dass statt des Ausschlusses der Kontrolle des Privatlebens der Fokus zukünftig darauf gelegt wird, dass der Arbeitnehmer das ihm zur Verfügung gestellte IT-Gerät ausschließlich im Interesse der Erfüllung des Arbeitsverhältnisses nutzen darf.

## → Änderung des ung. Firmengesetzes seit dem 1. Oktober 2019

---

Die seit dem 1. Oktober 2019 gültige Änderung des Firmengesetzes richtet die durch die Regierung gewährleistete für alle erreichbare kostenlose Firmeninformation neu aus. Ziel ist es, dass sich die Personen welche die Firmeninformation beantragen vergewissern können, dass die Gesellschaft existiert, und des Weiteren sich mit den wichtigsten Daten der Gesellschaft vertraut machen kann. Die kostenlose Firmeninformation bedeutet zukünftig nicht das Erhalten des sog. gespeicherten Handelsregisterauszuges, sondern

Online, echtzeitige Firmeninformation werden zur Verfügung gestellt.

Die Gesetzesmodifikation gewährt den Firmen ebenfalls eine neue kostenlose Dienstleistung, hiernach werden Änderungen aller im Handelsregister eingetragenen Daten der Gesellschaft im Form eines aktuellen Gesellschaftszertifikates elektronisch mitgeteilt und einmal monatlich wird einen elektronischer Handelsregisterauszug übermittelt.

## → Aktuelle Entscheidung der Kurie im Gesellschaftsrecht (BH2019.207.)

Gemäß der aktuellen Entscheidung der Kurie ist ein Antrag auf ein Rechtsaufsichtsverfahren im Zusammenhang mit vermeintlich falschen Eintragungen im Handelsregister abzulehnen, wenn der Antragsteller kein (eigenes) rechtliches Interesse glaubhaft machen kann. Das Gericht hat jene Argumentation nicht als zutreffend erachtet, anhand welcher jeder wegen eines öffentlichen Interesses an der Glaubwürdigkeit des Firmenregisters einen Antrag auf die rechtliche Überprüfung mit der Folge der Streichung von

nicht gesetzeskonformen Firmenregisterdaten haben sollte.

Das öffentliche Interesse an der Glaubwürdigkeit des Handelsregisters ohne unmittelbares rechtliches Interesse begründet keine gerichtliche Prüfungsberechtigung. Das Registergericht ist befugt, die Erforderlichkeit der Durchführung des Verfahrens von Amts wegen zu prüfen, der Antragsteller kann ein solches Verfahren aber nicht erzwingen.

## → Änderung der Rechtsvorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge seit dem 1. April 2019

Gemäß der Änderungen des Gesetzes zur elektronischen Vergabe gelten kann seit dem 1. April 2019 von einem Ausschreibungsteilnehmer im Falle einer Angebotsabgabe für einzelne Teile der Ausschreibung keine Erklärung oder Einreichung einer Bestätigung angefordert werden, die dieser hinsichtlich eines anderen Teiles derselben Ausschreibung bereits eingereicht hat. In diesem Fall gibt der Wirtschaftsteilnehmer eine

Erklärung ab, hinsichtlich welches Ausschreibungsteiles die Erklärung oder Bestätigung eingereicht wurde.

Ein Ausschreibungsteilnehmer oder ein Anbieter seiner Kapazitäten kann nur solche Wirtschaftsteilnehmer in Anspruch nehmen, welche im elektronischen öffentlichen Auftragsvergabesystem registriert sind oder deren Daten während der Angebotsabgabe oder der Anmeldung zur Teilnahme im elektronischen Auftragsvergabesystem vorher registriert worden sind.

### Impressum

Newsletter Ungarn, Ausgabe 5/2019

Herausgeber:  
Rödl & Partner Budapest  
Andrássy út 121  
1062 Budapest  
T +36 1 8149 800  
www.roedl.com/hu

Verantwortlich für den Inhalt:  
Dr. Roland Felkai – roland.felkai@roedl.com

Layout/Satz:  
Dr. Roland Felkai – roland.felkai@roedl.com

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.